Geschichte im Westen

Geschichte im Westen

Zeitschrift für Landes- und Zeitgeschichte

begründet von Walter Först (†),
herausgegeben im Auftrag des Brauweiler Kreises
für Landes- und Zeitgeschichte e. V.
von Markus Köster
in Verbindung mit
Alfons Kenkmann, Sabine Mecking,
Christoph Nonn, Martin Schlemmer
und Daniel Schmidt

Schwerpunktthema: Neue Geschichtsbewegungen in Nordrhein-Westfalen

Jahrgang 40
2025

KLARTEXT

Gedruckt mit Unterstützung
der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe

LVR Qualität für Menschen

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

Titelbild:
Der NS-Verfolgte Paul Wulf aus Münster mit einem seiner selbst gestalteten Aufklärungs- und Ausstellungsplakate, undat.
(Geschichtsort Villa ten Hompel der Stadt Münster, Foto: Ralf Emmerich)

„Geschichte im Westen“ erscheint einmal im Jahr:

KLARTEXT

Jakob Funke Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG
Jakob-Funke-Platz 1, 45127 Essen
info.klartext@funkemedien.de
www.klartext-verlag.de

Redaktion: Dr. Julia Volmer-Naumann, Münster/Genf
Satz und Umschlag: Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen
Druck: Medienhaus Plump GmbH,
Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach
© Klartext Verlag, Essen 2025
ISSN 0930-3286
ISBN 978-3-8375-2763-6

Zuschriften und Manuskripte an:
Prof. Dr. Markus Köster,
markus.koester@uni-muenster.de
Bezugsbedingungen:
Einzelheft 25,00 €, zzgl. Versandkosten
Bestellungen richten Sie bitte an Ihre Fachbuchhandlung
oder unmittelbar an den Verlag.

Inhalt

Schwerpunktthema:
Neue Geschichtsbewegungen in Nordrhein-Westfalen

Markus Köster
Editorial 7

Alfons Kenkmann
„Geschichte von unten“ versus „Geschichte von oben“?
Historische Suchbewegungen und ihre Akteurinnen und Akteure 11

Ulrike Löffler
Zwischen „Antifaschismus“, „Versöhnung“ und „staatsbürgerlicher Pädagogik“
Gedenkstättenarbeit in Nordrhein-Westfalen in den 1980er Jahren 33

Thomas Finkemeier
Radikal subjektiv: Geschichte von, für und über unten
Geschichtswerkstätten der 1980er und 1990er Jahre
in Nordrhein-Westfalen, insbesondere im Ruhrgebiet 49

Sabine Kittel und Bärbel Sunderbrink
Frauengeschichtsinitiativen in Stadt und Peripherie
Akteurinnen – Themen – Nachwirkungen in Gelsenkirchen und Lippe . . 67

Bettina Joergens
(Neue) Soziale Bewegungen – „festgehalten“ für immer?
Archive der demokratischen Zivilgesellschaft 93

Katrin Minner
Walter Försts neuer Kanal
Die Frühgeschichte des Brauweiler Kreises (1978–1993) 113

Freie Beiträge außerhalb des Schwerpunkts

Fabian Köster
Pioniere der Neuen Kulturpolitik?
Die Industriestädte Gelsenkirchen und Wolfsburg
während der ‚Wirtschaftswunderzeit' 141

Christoph Lorke
„Schmutzspur durch das Revier"
Reaktionen auf das Ruhrgebiets-Bild der Schimanski-Tatorte 165

Jonas Becker
Ein neues Grundrecht
Nordrhein-Westfalen und der Datenschutz (1970–1988) 189

Dimitrij Davydov
Die Erinnerungsfunktion des Denkmalschutzes
Objekte mit NS-Unrechtsgeschichte und die Denkmalerfassung
in Nordrhein-Westfalen 215

Tagungsbericht

Julia Volmer-Naumann
„Geschichte von unten" – Neue Geschichtsbewegungen
in Nordrhein-Westfalen (1970–1985)
Wissenschaftliche Jahrestagung des Brauweiler Kreises für
Landes- und Zeitgeschichte e. V., Münster, 6.–7. März 2025 241

Autorinnen und Autoren 247

Dimitrij Davydov[1]

Die Erinnerungsfunktion des Denkmalschutzes

Objekte mit NS-Unrechtsgeschichte und die Denkmalerfassung in Nordrhein-Westfalen

1. Einführung

Der Sinn von Denkmalschutz und Denkmalpflege wird im Allgemeinen darin gesehen, dem „Grundbedürfnis des Einzelnen und der Gesellschaft nach Erinnerung zu dienen“[2] – indem bestimmte, als Erinnerungsträger identifizierte Gegenstände vor Verfall und Zerstörung bewahrt werden. Diese auf den Denkmalpfleger Georg Mörsch[3] zurückgehende Formulierung hat inzwischen in Fachliteratur und Verwaltungspraxis im gesamten deutschsprachigen Raum – von Schleswig-Holstein[4] bis zur Schweiz[5] – Verbreitung gefunden.

Das Diktum vom „Grundbedürfnis nach Erinnerung“ führt zu der Frage, woran der Einzelne und die Gesellschaft erinnert werden wollen und woran nicht. Dass der Denkmalschutz nicht auf das „leichte oder angenehme Erbe“ beschränkt sein muss, ist zwar seit langem Konsens.[6] Die Akzeptanz der materiellen Relikte

1 Der Verfasser dankt Dr. Marco Kieser (Landschaftsverband Rheinland) für seine wertvollen Hinweise.

2 So die amtliche Begründung zur Novelle des Denkmalschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern: Landtag MV, Gesetzesentwurf der Landesregierung v. 15.4.2025, Drucksache (LT-Drucks.) 8/2848, S. 18.

3 Georg Mörsch, Erinnerung an die Stadt von Morgen, in: Hans-Rudolf Meier/Marion Wohlleben (Hg.), Bauten und Orte als Träger von Erinnerung. Die Erinnerungsdebatte und die Denkmalpflege, Zürich 2000, S. 221–228, hier S. 221.

4 Vgl. Präambel zum Gesetz zum Schutz der Denkmale v. 30.12.2014, in: Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) SH 2015, S. 2.

5 Vgl. Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (Hg.), Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Zürich 2007, S. 12.

6 So bereits Ernst-Rainer Hönes, Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, Köln 1987, S. 114. Dieser Gedanke ist in der Rechtsprechung mehrfach aufgegriffen worden,

Geschichte im Westen (GiW) 40 (2025), S. 215–240
© Klartext Verlag, Essen, ISSN 0930-3286

vergangener Gewaltherrschaften – insbesondere der Bauten und Orte mit Bezügen zum Nationalsozialismus – als tauglicher Gegenstand des Denkmalschutzes hat sich jedoch sowohl innerhalb der institutionellen Denkmalpflege als auch gesamtgesellschaftlich nur zögerlich durchgesetzt. Die öffentliche Diskussion über einen angemessenen Umgang mit NS-Relikten ist seit Jahrzehnten von Begriffen wie „belastet" und „lästig" geprägt: Während der Begriff „belastet" auf die negativ konnotierte Vergangenheit solcher Objekte als eine Art bleibender Schaden hinweist, deutet das Attribut „lästig"[7] an, dass sie einer Unterschutzstellung, zumindest aber einer öffentlich finanzierten Erhaltung nicht würdig sind. Auch wenn die Einsicht inzwischen verbreitet ist, dass der substanzielle Erhalt materieller Zeugnisse der NS-Zeit einen wichtigen Beitrag zur historisch-politischen Bildungsarbeit leistet, bleibt doch im Einzelfall umstritten, welche Gegenstände, die an diese Zeit erinnern, in welcher Anzahl staatlichen Schutz erlangen sollen und welche Intensität dieser Schutz haben soll. Im Folgenden soll der Umgang staatlicher Institutionen mit der NS-Vergangenheit am Beispiel der amtlichen Denkmalerfassung in Nordrhein-Westfalen untersucht werden.

2. Das öffentliche Erhaltungsinteresse im Denkmalrecht

2.1 Gesetzliche Merkmale des Denkmalbegriffs

Die in den Denkmalschutzgesetzen der Länder verankerten Definitionen des Denkmalbegriffs weisen heute eine weitgehend identische Grundstruktur auf: Als Denkmäler werden Gegenstände bezeichnet, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen oder anderen, je nach Land variierenden, Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Während jedoch in den meisten Landesgesetzen die Gründe der Denkmalerkenntnis gleichrangig nebeneinander stehen und folglich jeder dieser Gründe für sich genommen die Unterschutzstellung eines Objekts rechtfertigen kann, hat sich der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfa-

z. B. vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig, Urteil v. 25.09.1997–1 L 124/96, juris.

7 Vgl. Claudia Büttner, Lästiges Erbe. Zum Umgang mit den Bauten der NS-Zeit 1945–1975, in: Unabhängige Historikerkommission (Hg.), Planen und Bauen im Nationalsozialismus. Voraussetzungen, Institutionen, Wirkungen, Bd. 3, München 2023, S. 1082–1159; Florian Zimmermann, Pflege eines lästigen Erbes? Zur Rolle der Denkmalpflege im Umgang mit Bauten des Nationalsozialismus in München, in: Iris Lauterbach/Julian Rosefeldt/Piero Steinle (Hg.), Bürokratie und Kult. Das Parteizentrum der NSDAP am Königsplatz in München, München/Berlin 1995, S. 195–204.

len 1980[8] für einen komplexeren Denkmalbegriff entschieden, der zwischen zwei unterschiedlichen Gruppen von Merkmalen – den Bedeutungskriterien einerseits und den Erhaltungs- und Nutzungsgründen andererseits – differenziert.[9] Die Folge ist, dass für die Qualifizierung eines Gegenstands als Denkmal nicht jeder einzelne Grund – und auch nicht eine beliebige Kombination von Gründen – genügt, sondern aus jeder Gruppe mindestens ein Merkmal erfüllt sein muss.

Die Funktion des in den Legaldefinitionen des Denkmalbegriffs angesprochenen „öffentlichen Erhaltungsinteresses" wird seit Jahrzehnten unterschiedlich interpretiert. Einer Ansicht zufolge soll mit dem Rekurs auf das öffentliche Interesse eine sachgerechte Begrenzung des Denkmalbegriffs sichergestellt und der Unterschutzstellung objektiv belangloser Gegenstände nur aufgrund individueller Vorlieben ein Riegel vorgeschoben werden.[10] Entscheidend für die Einstufung einer Sache als Denkmal ist demnach nicht nur, ob bestimmte Gründe für ihre Erhaltung im Einzelfall sprechen (sog. Denkmalfähigkeit), sondern auch, mit welcher Intensität diese Gründe die Erhaltung gerade dieses Objekts verlangen (sog. Denkmalwürdigkeit).[11] Denkmalwürdig soll ein Gegenstand wiederum dann sein, wenn die Notwendigkeit seiner Erhaltung in das Bewusstsein der Bevölkerung oder mindestens eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen ist.[12] Nach gegenteiliger Auffassung kommt dem Begriff „öffentliches Interesse" ein

8 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11.3.1980, in: GVBl. NRW, S. 226, außer Kraft getreten am 1.7.2022. Die Nachfolgeregelung ist das Nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (DSchG) v. 13.4.2022, in: GVBl. NRW, S. 662.

9 Die ursprüngliche Fassung des § 2 Absatz 1 DSchG lautete: „Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen."

10 Vgl. Christoph Moench, Reichweite und Grenze des Denkmalschutzes, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1983, S. 1998–2007, hier S. 1999.

11 Vgl. ders., Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1984, S. 146–155, hier S. 148.

12 Diese Formulierung geht auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zurück (BVerwG, Urteil v. 24.6.1960–VII C 205.59, EzD 6.4 Nr. 11), die seit den 1980er Jahren von mehreren Obergerichten aufgegriffen worden und seither zu einem Standardprüfkriterium in denkmalrechtlichen Verfahren avanciert ist; vgl. Dimitrij Davydov, Cui prodest? Die Öffentlichkeit und das öffentliche Interesse im Denkmalrecht, in: Zeitschrift für Landesverfassungsrecht und Landesverwaltungsrecht (ZLVR) 2025, S. 37–44, hier S. 41 ff.

lediglich deklaratorischer Charakter zu.[13] Mit dem Vorliegen der gesetzlichen Merkmale ist demnach das öffentliche Erhaltungsinteresse nicht bloß indiziert, sondern bereits hinreichend nachgewiesen.

In der Rechtsprechung der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte hat sich die Differenzierung zwischen der Denkmalfähigkeit und der Denkmalwürdigkeit zunächst nicht durchsetzen können.[14] Die Notwendigkeit einer Filterfunktion haben die für das Denkmalrecht zuständigen Senate des Oberverwaltungsgerichts (OVG) zwar erkannt, diese aber seit den 1980er Jahren am Begriff „bedeutend" festgemacht: Aus der Verwendung dieser Vokabel in der Legaldefinition des Denkmalbegriffs folge, dass aus dem Anwendungsbereich des Denkmalschutzes objektiv belanglose Sachen sowie solche Gegenstände herausfallen, „bei denen es sich, trotz eines gewissen historischen oder städtebaulichen Bezugs, um alltägliche Massenprodukte handelt."[15] Dabei hat das Oberverwaltungsgericht klargestellt, dass der Denkmalschutz nicht auf die Erhaltung einzigartiger oder herausragender Objekte beschränkt ist,[16] sondern auch solche Objekte erfasst, die „unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung von Land und Leuten sind".[17] Die Anerkennung eines Gegenstands als Denkmal kann folglich nicht daran scheitern, dass es vergleichbare Gegenstände in früheren Zeiten in größerer Anzahl gegeben hat[18] oder immer noch gibt.[19] Aus dem Anwendungsbereich des Denkmalbegriffs fallen jedoch solche Objekte heraus, bei denen denkmalwertbegründend „allein eine bestimmte Bauweise ist, die in zahlreichen Fällen ohne individuelle Besonderheiten durch gleichartige Bauten verkörpert wird".[20]

Wenig Anklang fand in der nordrhein-westfälischen Verwaltungs- und Gerichtspraxis auch die Verknüpfung des öffentlichen Erhaltungsinteresses mit dem antizipierten „Bewusstsein der Bevölkerung". Als Maßstab für die Feststellung des öffentlichen Interesses hat sich vielmehr in den 1980er Jahren der „Wissens-

13 Karl-Oskar Schmittat, Denkmalschutz und gemeindliche Selbstverwaltung, Berlin 1988, S. 25; Hönes, Unterschutzstellung (wie Anm. 6), S. 105.

14 Sie findet sich nur vereinzelt in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf: Urteil v. 17.12.2012 – 25 K 4404/12, NRWE; Urteil v. 18.6.2012 – 25 K 7093/09, NRWE. In den Entscheidungen anderer Kammern desselben Gerichts kommt dagegen eine ablehnende Haltung zum Ausdruck; vgl. VG Düsseldorf, Urteil v. 28.1.2021 – 28 K 823/18, juris; Urteil v. 5.7.2012 – 11 K 4645/11, NRWE.

15 OVG Münster, Urteil v. 2.4.1998 – 10 A 6950/95, NRWE; Urteil v. 14.8.1991 – 7 A 1048/89, juris.

16 OVG Münster, Urteil v. 1.7.2024 – 10 A 1487/22, NRWE.

17 OVG Münster, Urteil v. 14.8.1991 – 7 A 1048/89, juris.

18 OVG Münster, Urteil v. 14.12.2016 – 10 A 1445/15, NRWE.

19 OVG Münster, Urteil v. 21.3.1994 – 7 A 1422/87, juris.

20 OVG Münster, Beschluss v. 9.1.2008 – 10 A 3666/06, juris.

stand sachverständiger Kreise" herauskristallisiert.[21] Als Beleg für diesen Wissensstand gelten seither die Stellungnahmen der Denkmalfachämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,[22] deren gesetzlich verankerte Stellung als weisungsfreie Gutachterbehörden nach herrschender Auffassung die Gewähr für eine sachkundige und unvoreingenommene Bewertung bieten soll.[23] Allerdings hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der 2022 beschlossenen Reform des Denkmalrechts eine Kurskorrektur vorgenommen, indem er die Legaldefinition des Denkmalbegriffs durch das zusätzliche Merkmal „Interesse der Allgemeinheit" – als Teil der Definition des Begriffs „öffentliches Interesse" – ergänzt hat. Was auf den ersten Blick wie ein Pleonasmus anmutet, hatte eine Angleichung des bis dahin vorherrschenden Denkmalverständnisses an die Rechtsprechung in anderen Ländern zum Ziel.[24] Die Folge ist, dass nunmehr der „Wissenstand sachverständiger Kreise" und das „Bewusstsein der Bevölkerung" als Erkenntnismaßstäbe im Unterschutzstellungsverfahren gleichberechtigt nebeneinanderstehen.

2.2 Geschichtliche Bedeutung und Erinnerungswert

Allen Legaldefinitionen des Denkmalbegriffs gemeinsam ist die geschichtliche[25] Bedeutung als einer von mehreren die Denkmaleigenschaft tragenden Gründen. Das Vorliegen der geschichtlichen Bedeutung wird in der Rechtsprechung heute länderübergreifend an den Kriterien Aussagewert, Assoziationswert und Erinnerungswert festgemacht.[26] Bedeutend für die Geschichte ist ein Gegenstand folglich

21 Vgl. Dimitrij Davydov, Der „sachverständige Betrachter". Kontinuität und Wandel der Beurteilungsmaßstäbe im Denkmalrecht, in: Denkmalpflege in Westfalen-Lippe 2015, S. 96–102, hier S. 97 ff.

22 Die ursprünglichen Bezeichnungen der Ämter im Landesteil Westfalen-Lippe lauteten: Westfälisches Amt für Denkmalpflege (WAfD) und Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege; im Rheinland: Rheinisches Amt für Denkmalpflege (RAD) und Rheinisches Landesmuseum/Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege. Aktuelle Bezeichnungen sind: LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (LWL-DLBW) und LWL-Archäologie für Westfalen (LWL-AfW) sowie LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) und LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR).

23 OVG Münster, Urteil v. 22.2.1988–7 A 1937/86, EzD 2.1.2 Nr. 1.

24 So die amtliche Begründung des Gesetzesentwurfs: Landtag NRW, LT-Drucks. 17/16518, S. 38.

25 In Baden-Württemberg und Bremen: heimatgeschichtliche.

26 Vorreiter war der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim (Urteil v. 10.5.1988–1S 524/87, EzD 2.2.6.1 Nr. 1). Andere Obergerichte haben diese Rechtsprechung übernommen; vgl. OVG Magdeburg, Beschluss v. 25.4.2025–2 M 16/25, BeckRS; OVG Weimar, Urteil v. 14.6.2023–4 K 677/20 We, BeckRS; OVG Hamburg, Beschluss v. 5.7.2022–3 Bs 259/21, juris; OVG Bautzen, Beschluss v. 20.2.2001–1B 33/01, juris.

dann, wenn dadurch die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Verhältnisse und Geschehensabläufe aus früheren Epochen heute und für künftige Generationen anschaulich gemacht werden können („Aussagewert"),[27] wenn der Gegenstand einen im aktuellen Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Bezug zu bestimmten politischen, kulturellen oder sozialen Verhältnissen seiner Zeit herstellt („Assoziationswert")[28] oder wenn ihm als Geburts-, Todes- oder Wirkungsstätte namhafter Personen oder als Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter „Erinnerungswert" zukommt.[29] Die Funktion eines Objekts als Träger von Erinnerungen – auch von negativen Erinnerungen an erlittene Schäden oder begangenes Unrecht – kommt also hauptsächlich als eine von mehreren Facetten der geschichtlichen Bedeutung zum Tragen.[30]

In Nordrhein-Westfalen hat das Verständnis des Merkmals „bedeutend für die Geschichte der Menschen" seit den 1980er Jahren einen eigenständigen Weg eingeschlagen. Die mit denkmalrechtlichen Verfahren befassten Gerichte bedienen sich zwar ebenfalls des Begriffs „Aussagewert",[31] sehen darin aber nicht eines von mehreren Kriterien, sondern das Hauptkriterium der geschichtlichen Bedeutung. Dabei soll bereits die Erkenntnis genügen, dass einer Sache „eine besondere Eignung zum Aufzeigen oder Erforschen geschichtlicher Entwicklungen nicht abzusprechen" ist:[32] Weder wird vorausgesetzt, dass ein Objekt historische Entwicklungen oder Ereignisse von internationaler oder wenigstens nationaler Tragweite verkörpert,[33] noch müssen durch seine Aussage Lücken und Unsicherheiten der bisherigen Erkenntnisse zu einer bestimmten historischen Situation beseitigt werden.[34] Nahezu sinngleich mit „Aussagewert" haben in Nordrhein-Westfalen die Begriffe „Zeugniswert"[35] und „Dokumentationswert"[36] Eingang in die Verwal-

27 VGH Mannheim, Urteil v. 23.7.2020 – 1 S 1584/18, juris; OVG Hamburg, Urteil v. 18.3.2015 – 9 K 1021/13, BeckRS.
28 OVG Magdeburg, Urteil v. 18.2.2015 – 2 L 175/13, juris; VGH Mannheim, Urteil v. 10.5.1988 – 1 S 524/87, juris.
29 OVG Magdeburg, Urteil v. 18.2.2015 – 2 L 175/13, juris.
30 VG Karlsruhe, Urteil v. 12.12.2023 – 2 K 2212/21, BeckRS.
31 OVG Münster, Urteil v. 10.11.2020 – 10 A 1851/18, NRWE; Urteil v. 12.9.2006 – 10 1541/05, NRWE.
32 OVG Münster, Urteil v. 25.1.1985 – 11 A 1801/84, EzD 5.1 Nr. 6.
33 OVG Münster, Urteil v. 18.1.2010 – 10 A 7/08, NRWE.
34 OVG Münster, Beschluss v. 9.1.2008 – 10 A 3666/06, BeckRS.
35 Vgl. OVG Münster, Urteil v. 8.10.2021 – 10 A 3620/20, NRWE; Urteil v. 26.8.2008 – 10 A 3250/07, openJur.
36 Vgl. OVG Münster, Urteil v. 12.6.2006 – 10 A 1541/05, NRWE. Eine weitere Abwandlung ist z. B. die „Zeugnis- und Belegfunktion"; vgl. VG Köln, Urteil v. 25.7.2003 – 14 K 64/99, NRWE.

tungs- und Gerichtspraxis gefunden. Dahinter steht die – auch in der früheren Gesetzesbegründung dokumentierte – Überzeugung, die Funktion der Denkmäler bestehe vornehmlich darin, „über geschichtliche Umstände und Entwicklungen Zeugnis abzulegen".[37]

Dagegen hat der Erinnerungswert als eigenständiges Kriterium der geschichtlichen Bedeutung in der Rechtsprechung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz, von wenigen Ausnahmen in den 1980er Jahren abgesehen,[38] keine Verbreitung gefunden. Die Vorstellung, dass Denkmäler auch „kraft der an sie knüpfenden Erinnerungen" schutzwürdig sein können, ist dem herrschenden Verständnis des Denkmalbegriffs zwar nicht völlig fremd. In der Rechtsprechung hat der Rekurs auf die Erinnerungsfunktion des Denkmalschutzes jedoch einen eher unsystematischen Charakter. Teilweise wird vertreten, dass Gegenstände „bedeutend für Städte und Siedlungen" sein können, die als Erinnerungsträger für bestimmte Ereignisse infrage kommen.[39] Teilweise ist nur allgemein davon die Rede, dass Denkmäler „erinnerungswürdige Aspekte vergangener Zeiten" verkörpern.[40] Auch in der denkmalrechtlichen Literatur wird das öffentliche Erhaltungsinteresse seit den 1980er Jahren primär aus der Eignung der Denkmäler als Informationsquellen und (potenzielle) Forschungsgegenstände hergeleitet[41] und nicht aus ihrer Eignung als Orte des Erinnerns. Diese Sichtweise brachte Janbernd Oebbecke mit der Bemerkung auf den Punkt, es bestehe andernfalls die Gefahr, alles für denkmalwert zu halten, weil schließlich alles an etwas erinnere.[42]

37 Landtag NRW, Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD und F. D. P., LT-Drucks. 8/4492, Begründung, S. 1 u. 27.

38 Vgl. VG Köln, Urteil v. 22.11.1983 – 14 K 2620/82, juris.

39 VG Münster, Urteil v. 10.6.2022 – 2 K 611/20, NRWE; VG Düsseldorf, Urteil v. 30.9.2021 – 28 K 7724/19, NRWE.

40 OVG Münster, Urteil v. 19.9.2024 – 10 A 1397/22, NRWE.

41 Vgl. Wolfgang Brönner, Der Denkmalwert, in: Udo Mainzer (Hg.), Was ist ein Baudenkmal? Mitteilungen aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege 5, Köln 1983, S. 15–19, hier S. 19; sowie Janbernd Oebbecke, Informationserhaltung durch Denkmalschutzrecht und Naturschutzrecht, in: Jörn Ipsen/Bernhard Stüer (Hg.), Europa im Wandel. Festschrift für Hans-Werner Rengeling, Köln/München 2008, S. 153–166, hier S. 161f.

42 Janbernd Oebbecke, Bodendenkmäler aus neuerer Zeit in den deutschen Denkmalschutzgesetzen, in: Ausgrabungen und Funde 40 (1995), S. 53–61, hier S. 60.

2.3 Geschichtliche Bedeutung und Denkmalsubstanz

Der Funktion eines Denkmals als Zeugnis immanent ist die Vorstellung, dass zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung – und auch darüber hinaus – ein Mindestmaß an historischer Substanz vorhanden sein muss.[43] Die Substanz, also „die Materie, aus der ein Denkmal zusammengesetzt ist", wird als ein „Beweisstück für einen historischen Tatbestand" betrachtet.[44] Aus der so verstandenen Bindung der Denkmalbedeutung an die historische Substanz folgt die Erwartung, dass die historische Aussage eines Denkmals an seiner überlieferten Substanz „ablesbar" sein muss. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Denkmäler als „sichtbare Identitätszeichen für die Dimension des Geschichtlichen" unter staatlichen Schutz gestellt werden[45] und dass gerade der Schutzgrund der geschichtlichen Bedeutung den Zweck verfolgt, historische Ereignisse oder Entwicklungen „sichtbar zu machen".[46]

Einer strengen Sichtweise zufolge muss die auf bestimmte historische Vorgänge gestützte Denkmaleigenschaft eines Gebäudes verneint werden, wenn diese Vorgänge zwar bekannt, aber „an dem Gebäude nicht unmittelbar ablesbar" sind.[47] Dagegen wird eingewandt, dass ein Gegenstand nicht selbsterklärend sein muss, um Denkmalwert zu besitzen:[48] Zwar diene der Denkmalschutz typischerweise der Erhaltung von Anschauungsmaterial, sodass die optische Wahrnehmbarkeit einer historischen Aussage für ein Denkmal charakteristisch sei. Dies bedeute aber nicht, dass die den Denkmalwert begründende Bedeutung unmittelbar, ohne dass es einer Erläuterung der geschichtlichen Zusammenhänge bedürfte, am Objekt selbst ablesbar sein müsse. Ein Aussagewert sei daher auch dann zu bejahen, wenn die geschichtliche Bedeutung eines Objekts nicht bereits aus sich heraus, sondern erst zusammen mit anderen Quellen einen Eindruck von historisch bedeutsamen Gegebenheiten vermitteln kann. Noch weiter geht die Ansicht, dass eine bauliche Anlage selbst dann ein geschichtliches Zeugnis sein könne, wenn sie keinerlei sichtbare Spuren der zu dokumentierenden geschichtlichen

43 OVG Münster, Urteil v. 1.7.2024 – 10 A 1487/22; Urteil v. 26.8.2008 – 10 A 3250/07, openJur.
44 Brönner, Denkmalwert (wie Anm. 41), S. 17.
45 OVG Münster, Urteil v. 26.8.2008 – 10 A 3250/07, openJur.
46 OVG Bautzen, Urteil v. 28.8.2017 – 1 A 820/16, BeckRS.
47 VGH Mannheim, Urteil v. 28.5.1993 – 1S 2426/92, juris; ebenso Christoph Moench/Olaf Otting, Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts. Teil 1: Voraussetzungen der Denkmaleigenschaft, in: NVwZ 2000, S. 146–155.
48 OVG Hamburg, Urteil v. 16.5.2007 – 2 Bf 298/02, juris.

Ereignisse mehr aufweist, aber zusammen mit anderen Quellen geeignet ist, die Erinnerung an dieses Geschehen wachzuhalten.[49]

In der Rechtsprechung der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte sind beide Sichtweisen nachweisbar. So hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts 1998 entschieden, dass die durch ein ländliches Bauwerk dokumentierte Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe der Jahrhunderte „an der Substanz des Gebäudes" aufzeigbar sein muss.[50] Ob jedes durch ein Gebäude dokumentierte historische Geschehen durch seine Bauweise zum Ausdruck kommen muss,[51] und für wen dieses Geschehen im Zweifel ablesbar sein muss, blieb jedoch offen. In einer späteren Entscheidung hat der 8. Senat eine differenzierte Position bezogen und klargestellt, dass die Einschätzung der Bedeutung und Aussagekraft eines Denkmals häufig die Hinzuziehung fachlichen Sachverstandes erfordert.[52] Die denkmalspezifische Bedeutung müsse sich deshalb nicht schon auf den ersten Blick und erst recht nicht aus laienhafter Sicht erkennen lassen, sondern erschließe sich in der Regel erst vor dem Hintergrund eines allgemeinen oder speziellen historischen Kontexts und im Vergleich mit anderen Gebäuden, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienten und aus der gleichen Epoche stammen. Es reiche daher aus, wenn ein Sachverständiger – auch unter Berücksichtigung des aus den Bauakten über den historischen Entstehungsprozess erlangten Wissens – Kenntnisse über die Wohn- und Lebensweise der Menschen in einer früheren Epoche gewinnen könne.[53]

3. „Belastete" Objekte im Unterschutzstellungsverfahren

3.1 Gesamtdeutscher Kontext

Die westdeutschen Denkmalschutzgesetze, die überwiegend in der Zeitspanne von 1971 bis 1980 entstanden sind, enthielten keinerlei Sonderregelungen für die Erfassung von und den praktischen Umgang mit NS-Architektur und anderen, aufgrund ihres Bezugs zum Nationalsozialismus als „belastet" wahrgenommenen Objekten. Der (informelle) Regelabstand von etwa 30 Jahren zwischen der Ent-

49 OVG Koblenz, Urteil v. 27.9.1989 – 10 C 22/88, EzD 2.1.2 Nr. 6.
50 OVG Münster, Urteil v. 12.3.1998 – 10 A 5113/96, juris.
51 So VG Münster, Urteil v. 22.2.2011 – 2K 1002/10, NRWE; VG Düsseldorf, Urteil v. 18.5.2009 – 25 K 7261/08, juris.
52 OVG Münster, Urteil v. 28.4.2004 – 8 A 687/01, NRWE.
53 So auch VG Arnsberg, Urteil v. 12.9.2011 – 4 K 3438/10, juris; Urteil v. 26.11.2004 – 12 K 4431/03, NRWE.

stehung einer Sache und ihrer Ausweisung als Denkmal, der in der Praxis der Denkmalfachbehörden teilweise Anwendung fand,[54] war spätestens um 1975 erreicht. Gleichwohl vollzog sich die Unterschutzstellung, von wenigen prominenten Großbauwerken abgesehen, eher zögerlich. Noch 1989 demonstrierte die in der Zeitschrift „Deutsche Kunst und Denkmalpflege" – dem Sprachrohr der institutionellen Denkmalpflege in Deutschland – abgedruckte Debatte deutliche Vorbehalte gegenüber der Unterschutzstellung von NS-Bauten. So konstatierte der Kieler Kunsthistoriker Lars Olof Larsson, dass zwischen dem gesetzlichen Schutzauftrag, den eine Unterschutzstellung zwingend zur Folge hatte, und der Verwerflichkeit des Gedankenguts, aus dem die NS-Architektur hervorgegangen war, ein Spannungsverhältnis bestehe, aus dem kein Ausweg führe.[55] Sowenig es nämlich angehe, dass Erinnerungen an die NS-Zeit und den Zweiten Weltkrieg „vollständig aus unserem Blickfeld weggeräumt werden", sowenig sei es vermittelbar, wenn mit hohem Aufwand an Geldmitteln und Sachverstand ein Bauwerk als abschreckendes Beispiel aus einer „historischen Epoche, die wir ablehnen" instand gesetzt werde. Vergleichbare Überlegungen wurden innerhalb der amtlichen Bodendenkmalpflege angestellt: Im Rahmen der Jahrestagung des Verbandes der Landesarchäologen 1994 stellte Heinz Günter Horn – damals Referent für Bodendenkmalschutz im nordrhein-westfälischen Stadtentwicklungsministerium – die Frage in den Raum, ob an der Erhaltung von Funden und Befunden aus der NS-Zeit ein öffentliches Interesse im Sinne der geltenden Denkmalschutzgesetze bestehe und ob dieses Interesse auf den gesetzlich geregelten Denkmalwertkriterien beruhe oder eher auf „Gründen der permanenten Erinnerung und Mahnung".[56]

In den 1999 veröffentlichten Hinweisen des Deutschen Städtetags zum Umgang mit den baulichen Zeugnissen der NS-Zeit[57] wurde das Problem differenziert betrachtet. Darin wurde festgestellt, dass für die Denkmalpflege als wis-

54 Zur Frage der Zeitgrenze vgl. Dimitrij Davydov, „Zu nah an der Gegenwart"? Die Zeitgrenze als Merkmal des Denkmalbegriffs, in: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (Hg.), Denkmalpflege als kulturelle Praxis. Zwischen Wirklichkeit und Anspruch, Hameln 2018, S. 64–68.

55 Vgl. Lars Olof Larsson, Denkmalpflege und die Architektur des Nationalsozialismus – eine Zwickmühle, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege (DKD) 1/1989, S. 2–4, hier S. 2 f.

56 Heinz Günter Horn, Einführung, in: Ausgrabungen und Funde 40 (1995), S. 3–7, hier S. 5.

57 Deutscher Städtetag, Hinweise zum Umgang mit baulichen Zeugnissen der NS-Zeit, in: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hg.), Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege, 42007, S. 276.

senschaftliche Disziplin gegenüber diesen Zeugnissen die gleichen Arbeitsmethoden der Erforschung, des Schutzes, der Erhaltung und Betreuung gelten, wie gegenüber allen anderen Zeugnissen von abgeschlossenen geschichtlichen Epochen.[58] Der Auftrag zur Bewahrung des baulichen Erbes eines menschenverachtenden Systems, dessen Verbrechen singulär sind, müsse aber mit der Verpflichtung einhergehen, ihren Dokumentationswert zu vermitteln und die mahnende Botschaft, die hinter ihrer Erhaltung steht, der breiten Öffentlichkeit zu erläutern.

3.2 Unterschutzstellungspraxis in Nordrhein-Westfalen

3.2.1 NS-Bauten

Im Landesteil Westfalen-Lippe wurden bereits im Vorfeld des 1980 beschlossenen Denkmalschutzgesetzes sowie kurz nach seinem Inkrafttreten einzelne Bauwerke aus der NS-Zeit erfasst und dabei teilweise als denkmalwert, gelegentlich auch als nur erhaltenswert eingestuft.[59] Die in den 1980er Jahren eingeleiteten Unterschutzstellungsverfahren gingen jedoch meist nicht über eine verwaltungsinterne Begutachtung hinaus: Wie Emanuel Hübner nachweist, konnten zwischen dem positiven Votum des Denkmalfachamtes und dem Vollzug der Unterschutzstellung durch die zuständige Untere Denkmalbehörde mehrere Jahre, gelegentlich auch mehr als ein Jahrzehnt, vergehen.[60] Freilich waren Verfahrensverzögerungen nicht immer dem Unwillen auf der Eigentümerseite geschuldet, wie die langwierige Unterschutzstellung der Überreste eines Außenkommandos des KZ Buchenwald in Schwerte zeigt. Die Stadt Schwerte regte bereits 1985 den Denkmalschutz für die auf dem Gelände des Eisenbahnausbesserungswerks übrig gebliebenen Gebäude und -fragmente an, da zu diesem Zeitpunkt die Einrichtung einer Gedenkstätte im Raum stand.[61] Die von den Denkmalfachämtern des LWL befürwortete und vom Regierungspräsidenten Arnsberg angeordnete Eintragung des Gebäudekomplexes als Bau- und Bodendenkmal wurde zwar 1987 problemlos umgesetzt,[62] erwies sich jedoch Jahre später aufgrund von Verfahrensfehlern als

58 Ebd.

59 Emanuel Hübner, Nationalsozialistisches Bauerbe und Denkmalpflege am Beispiel Westfalen, in: Historikerkommission, Planen und Bauen (wie Anm. 7), S. 1160–1188, hier S. 1179 u. 1185.

60 Ebd., S. 1177 f.

61 Schreiben der Stadt Schwerte an das WAfD v. 21.11.1985. Der hier und im Folgenden zitierte Schriftverkehr stammt aus den jeweiligen Objektakten der Denkmalfachämter der Landschaftsverbände.

62 Eintragungsbescheid v. 7.9.1987. Die ursprüngliche Unterschutzstellung umfasste mehrere Baracken, die Reste der das Lager umgebenden Betonmauer, einen das Lager-

(teilweise) unwirksam.[63] Erst ein erneuter Anlauf führte 2001 zu einer Unterschutzstellung in reduziertem Umfang.[64]

In den 1990er Jahren nahm die Unterschutzstellung von Bauwerken aus der NS-Zeit in Westfalen-Lippe kontinuierlich zu, wobei der Fokus der institutionellen Denkmalpflege zunächst auf repräsentativen Regierungs- und Verwaltungsbauten des NS-Regimes wie dem Luftgaukommando (1991)[65] und dem Heereslazarett (1993)[66] in Münster sowie dem Luftwaffenbekleidungsamt in Bielefeld (1993)[67] lag, für deren Erhaltung vornehmlich architekturhistorische und städtebauliche Gründe ins Feld geführt werden konnten. Anlässlich einer vom Westfälischen Heimatbund 1995 veranstalteten Fachtagung erklärte der damalige Landeskonservator Eberhard Grunsky, an Bauten aus der NS-Zeit dürfte besonders deutlich werden, dass sich die Qualität der Denkmäler als Träger vielfältiger Erinnerungen erst in der kritischen Auseinandersetzung mit diesen erschließe.[68] Dennoch fällt auf, dass bei Objekten, für deren Erhalt hauptsächlich erinnerungskulturelle Motive sprachen, insbesondere bei den eher unscheinbaren baulichen Relikten des nationalsozialistischen Zwangslagersystems, Eintragungsverfahren meist nicht auf Betreiben des Denkmalfachamtes, sondern durch Impulse von außerhalb angestoßen wurden. Selbst im Falle des Stalags 326 VI K in Stukenbrock – einst eines der größten Lager für sowjetische Kriegsgefangene im Deutschen Reich – kam die Forderung, die noch vorhandenen, von Abbruch bedrohten Lagerbauten unter Denkmalschutz zu stellen, aus der Kommunalpolitik. Die Eintragung erfolgte 1994,[69] nachdem das Denkmalfachamt seine anfänglichen Bedenken zurückgestellt und den Gebäudekomplex als „Mahnmal für die

areal von den Wachbaracken abgrenzenden Eisenzaun sowie die Grundmauern der abgegangenen Gebäude.

63 Schreiben der Stadt Schwerte an das WAfD v. 27.2.1995.

64 Stadt Schwerte, Eintragungsbescheid v. 19.6.2001. Die aufgehende Bausubstanz der Baracken war in der Zwischenzeit als nachkriegszeitlich identifiziert und die Eintragung insoweit korrigiert worden.

65 Denkmalliste der Stadt Münster, Eintragung v. 21.5.1991.

66 Denkmalliste der Stadt Münster, Eintragung v. 9.12.1993.

67 Denkmalliste der Stadt Bielefeld, Eintragung v. 16.2.1993.

68 Eberhard Grunsky, Denkmalschutz für Bauten aus der NS-Zeit? in: Edeltraud Klueting (Hg.), Denkmalpflege und Architektur in Westfalen 1933–1944, Münster 1995, S. 9–17, hier S. 17.

69 Denkmalliste der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Karteikarten v. 12.4.1994. Die Unterschutzstellung umfasste das Entlausungsgebäude, das Arrestgebäude, die Lagerkirche und Reste der Lagerstraße. Die Eintragung des 1.400 Meter vom Lagergelände entfernt von sowjetischen Kriegsgefangenen 1945 errichteten Ehrenfriedhofs war bereits 1988 erfolgt.

schreckliche Behandlung der Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkriegs" charakterisiert hatte.[70]

Im Rheinland reicht die Beschäftigung der institutionellen Denkmalpflege mit Bauwerken aus der NS-Zeit bis in die 1970er Jahre zurück. So wurde die 1934 bis 1937 errichtete NS-Schulungsstätte „Ordensburg Vogelsang" in Schleiden vom rheinischen Landeskonservator bereits 1974 als ein „bedeutendes Baudenkmal von einem hohen dokumentarischen Wert" eingestuft[71] – eine Einschätzung, der sich auch das zuständige Landesministerium anschloss.[72] Nach dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes sprach sich das Rheinische Amt für Denkmalpflege 1983 nunmehr für eine förmliche Unterschutzstellung der Ordensburg aus,[73] die auf Veranlassung des Regierungspräsidenten[74] 1989 vollzogen wurde. Die vom damaligen Landeskonservator Udo Mainzer aufgeworfene Frage, „ob es moralisch-politisch zu verantworten ist, auf eine ehemalige Kaderschmiede der NSDAP die heute gültigen Kriterien des Denkmalschutzes anzuwenden",[75] war dabei letztlich „wegen des Mahnmalscharakters und der Bedeutung für die neueste deutsche Geschichte"[76] positiv beantwortet worden. Gegenüber der Presse kündigte der Landeskonservator an, im nächsten Jahrtausend werde die Bewältigung des „Dritten Reichs" eine Hauptaufgabe der Denkmalpfleger werden.[77]

Die Bedeutung, die im Rahmen der Denkmalwertbegründung der Nutzungshistorie von NS-Bauten beigemessen wurde, variierte jedoch auch im rheinischen Landesteil erheblich. So wurde das berüchtigte EL-DE-Haus in Köln – von 1935 bis 1945 Sitz der Gestapo – bereits 1977, zunächst unter der neutralen Bezeichnung „Büro- und Geschäftshaus", in das Denkmälerverzeichnis des Landeskonservators aufgenommen.[78] Nachdem der Rat der Stadt Köln 1979 auf öffentlichen Druck hin die Erhaltung des von der Gestapo eingerichteten Keller-

70 Stellungnahme des WAfD v. 9.12.1992. Vgl. zum Lager Stukenbrock den Beitrag von Ulrike Löffler in diesem Heft.
71 Schreiben des Landeskonservators Rheinland an den Kultusminister NRW v. 19.11.1974.
72 Schreiben des Kultusministers NRW an den Finanzminister NRW v. 15.1.1975.
73 Schreiben des RAD an den Regierungspräsidenten Köln v. 6.1.1983.
74 Schreiben des Regierungspräsidenten Köln an die Stadt Schleiden v. 8.2.1989.
75 Udo Mainzer, Vorwort des Herausgebers, in: Ruth Schmitz-Ehmke, Die Ordensburg Vogelsang. Arbeitshefte der rheinischen Denkmalpflege, Bd. 41, Köln 1988, S. 7.
76 Udo Mainzer, Vorwort des Herausgebers zu Ruth Schmitz-Ehmke, Die Ordensburg Vogelsang, in: Denkmalpflege im Rheinland (DiR) 1985, S. 1.
77 Vgl. Klaus Pesch, Denkmalschutz entdeckt Ordensburg, in: Kölnische Rundschau v. 22.7.1988.
78 Landeskonservator Rheinland (Hg.), Denkmälerverzeichnis, Bd. 12.1: Köln Altstadt und Deutz, Köln 1979, S. 34.

gefängnisses mit den dort von den Häftlingen hinterlassenen Wandinschriften beschlossen hatte,[79] wurde die Eigenschaft des EL-DE-Hauses als authentischer Ort des NS-Terrors zum zentralen Aspekt des öffentlichen Erhaltungsinteresses im Rahmen der 1985 erfolgten Unterschutzstellung.[80] Dagegen trat bei der im selben Jahr vorgenommenen Eintragung der ehemaligen „Hermann-Göring-Meisterschule für Malerei" in Kronenburg in die Denkmalliste der Gemeinde Dahlem[81] der Umstand völlig in den Hintergrund, dass es sich einst um eine wichtige Stätte der NS-Kulturpolitik[82] und einen Ort gehandelt hatte, an dem nicht nur Hermann Göring als Schirmherr, sondern auch weitere hochrangige Repräsentanten des Regimes empfangen worden waren. In der hauptsächlich auf architekturhistorische Aspekte gestützten Denkmalwertbegründung wurde das Objekt verkürzt als „Meisterschule für Malerei" bezeichnet,[83] ohne dass die Entstehungsumstände oder die Funktion dieser Einrichtung im „Dritten Reich" in irgendeiner Form zur Sprache kamen.

3.2.2 Weitere Objekte mit NS-Bezug

Gesondert zu betrachten ist der Umgang der institutionellen Denkmalpflege mit Bauten aus der Zeit vor 1933, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus für die Zwecke des Regimes missbraucht wurden. Es fällt auf, dass solche Objekte in den 1980er Jahren allenfalls aufgrund ihrer qualitätvollen bauzeitlichen Gestaltungsmerkmale oder der besonderen stadtbildprägenden Wirkung als Baudenkmäler identifiziert wurden, während die Nutzung während der NS-Zeit meist nicht als denkmalwertkonstituierend gewürdigt wurde. Die fehlende Reflexion der NS-Vergangenheit betraf dabei gleichermaßen „Täterorte", etwa die aus den 1920er Jahren stammende Villa ten Hompel in Münster,[84] von 1940 bis 1944 Sitz des Kommandeurs der Ordnungspolizei im Wehrkreis VI,[85] und „Opferorte", wie die 1893 errichtete Villa Buth in Jülich,[86] die ab 1941 als Sammellager für Jüdinnen

79 Protokoll der öffentlichen Sitzung v. 13.12.1979, in: Verhandlungen des Rates der Stadt Köln von 1979, Köln 1980, S. 585.
80 Stadt Köln, Eintragungsbescheid v. 22.8.1985 und Begleitschreiben v. 10.1.1986.
81 Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Abl. R Köln) 1985, S. 42.
82 Zur Entstehungsgeschichte vgl. Christoph Heuter, Das Landidyll Kronenburg – und die Konflikte der Moderne, in: DiR 1996, S. 126–134.
83 Schreiben des Regierungspräsidenten Köln an die Gemeinde Dahlem v. 25.7.1984.
84 Denkmalliste der Stadt Münster, Eintragung v. 12.10.1983.
85 Vgl. Alfons Kenkmann, Der Geschichtsort Villa ten Hompel in Münster, in: Gedenkstätten-Rundbrief Nr. 111 (2003), S. 26–30, hier S. 28.
86 Stadt Jülich, Eintragungsbescheid v. 20.12.1990.

und Juden genutzt worden war.[87] Den eher seltenen Fall einer Fokussierung der Unterschutzstellung auf die NS-Nutzung stellt das „Braune Haus" in Gelsenkirchen-Erle dar – eine 1907 erbaute Polizeiwache, in der ab 1933 die NSDAP-Ortsgruppenleitung und die SA ihren Sitz hatten. Hier wurde 1989 nur ein Gebäudefragment – das NSDAP-Parteiprogramm als großflächige Wandinschrift im früheren Dienstzimmer des Ortsgruppenleiters – als Baudenkmal eingetragen.[88] Das Gebäude selbst war vom Denkmalfachamt im Vorfeld als erhaltenswert, aber nicht denkmalwert eingestuft worden.[89]

Die Nichtberücksichtigung der NS-Vergangenheit im Rahmen von Unterschutzstellungsverfahren mag in Einzelfällen dem fehlenden Wissen über diese Vergangenheit geschuldet gewesen sein.[90] In der Regel war sie jedoch Ausdruck des innerhalb der institutionellen Denkmalpflege vorherrschenden Verständnisses des Denkmalbegriffs. Dies illustriert die Unterschutzstellung der Alten Steinwache in Dortmund – eines 1906 angelegten und 1926 bis 1928 erweiterten Gebäudekomplexes, der in der NS-Zeit als Gestapo-Außenstelle und Polizeigefängnis diente.[91] Hier war es die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, die in einem Schreiben an die Landesregierung 1980 die Erhaltung und museale Nutzung des damals von Abbruch bedrohten Objekts forderte und dabei seine Eignung als Zeugnis des antifaschistischen Widerstands betonte.[92] Die daraufhin vom zuständigen Ministerium initiierte Überprüfung des Denkmalwerts[93] führte zunächst zur Einschätzung des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege, die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs seien nicht erfüllt, auch wenn die Einrichtung eines Museums begrüßt werde.[94] An dieser allein auf architekturgeschichtliche und

87 Vgl. Timo Ohrndorf/Iris Gedig (Hg.), Villa Buth – Zwischenstation zum Holocaust, Aachen 2019.
88 Denkmalliste der Stadt Gelsenkirchen, Eintragung v. 5.4.1989.
89 Schreiben des WAfD an die Stadt Gelsenkirchen v. 18.11.1988.
90 So z. B. im Falle des 1895 erbauten Hotels „Kaiserhof" in Porta-Westfalica (Denkmalliste der Stadt Porta Westfalica, Eintragung v. 1.12.1983), in dem ab 1944 ein Außenlager des KZ Neuengamme eingerichtet worden war. Die Nebengebäude, in denen die Häftlinge untergebracht worden waren, wurden zunächst nicht als denkmalwert eingestuft. Der 35 Jahre später unternommene Versuch, den Eintragungsumfang zu erweitern, blieb erfolglos, da die entsprechenden Gebäude in der Zwischenzeit stark verändert worden waren; vgl. LWL-DLBW, Stellungnahme v. 19.11.2018.
91 Vgl. Stefan Mühlhofer, Von der Mahn- und Gedenkstätte zum Erinnerungsort Polizeigefängnis, in: Geschichte im Westen 30 (2015), S. 201–215, hier S. 210 f.
92 Schreiben der GEW v. 18.8.1980.
93 Schreiben des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung NRW an den Regierungspräsidenten Arnsberg v. 12.9.1980.
94 Schreiben des WAfD an die Stadt Dortmund v. 22.10.1980.

städtebauliche Aspekte gestützten Bewertung hielt das Fachamt jedoch nicht mehr fest, nachdem die Untere Denkmalbehörde sich dezidiert für eine Eintragung in die Denkmalliste ausgesprochen hatte.[95] In seiner erneuten Stellungnahme attestierte das Amt dem Objekt nunmehr eine große geschichtliche Bedeutung, die ausdrücklich auch auf die seinerzeitige Nutzung als Gestapo-Außenstelle gestützt wurde, wobei der Umstand, dass im Innenhof Erschießungen stattgefunden hatten, gesondert Erwähnung fand.[96]

Ähnlich gestaltete sich die Unterschutzstellung des Kriegsgefangenenlagers Hoffnungsthal in Rösrath, das 1940 in älteren, ursprünglich zu militärischen Zwecken errichteten Gebäuden in der Wahner Heide eingerichtet worden war. Die von einem interessierten Bürger 1986 angeregte Begutachtung durch das Rheinische Amt für Denkmalpflege führte zunächst zu der Einschätzung, die vorhandenen Gebäude hätten keinen Denkmalwert, insbesondere „keinen Zeugniswert für das Dritte Reich und seine Diktatur".[97] Erst die – mit einer abweichenden fachlichen Beurteilung verbundene – Aufforderung der Gemeinde Rösrath, die Denkmaleigenschaft unter Berücksichtigung der aktuellen Forschungsergebnisse eingehender zu überprüfen,[98] führte schließlich zu einem Einlenken des Fachamtes und einer Eintragung in die Denkmalliste. Die Formulierungen in der Denkmalwertbegründung ließen dennoch deutliche Vorbehalte erkennen.[99]

Während in den Unterschutzstellungsverfahren der 1980er Jahre noch eine Trennung zwischen der Denkmaleigenschaft und der potenziellen Eignung als Ort des Gedenkens zu beobachten ist, avancierte die Erinnerungsfunktion in den 1990er Jahren zu einem Element der Denkmalwertbegründung, wie die Unterschutzstellung des ehemaligen Reichsbahntunnels in Lengerich[100] belegt. In diesem 1871 fertiggestellten und 1927 stillgelegten Tunnel war im Frühjahr 1944 ein unterirdisches Rüstungswerk (U-Verlagerung „Rebhuhn") eingerichtet worden, in dem Häftlinge des KZ Neuengamme eingesetzt wurden. Bereits in seinem Gutachten aus dem Jahre 1993 begründete das Denkmalfachamt das öffentliche Erhal-

95 Schreiben der Stadt Dortmund an das WAfD v. 9.3.1983. Mit Schreiben v. 3.5.1983 stimmte das WAfD der Eintragung zu.

96 Stellungnahme des WAfD v. 29.4.1985. Diese Begründung findet sich auch in der Denkmalliste wieder: Denkmalliste der Stadt Dortmund, Eintragung v. 25.11.1985.

97 Stellungnahme des RAD v. 3.11.1987.

98 Schreiben der Gemeinde Rösrath an das RAD v. 7.11.1987.

99 Gemeinde Rösrath, Eintragungsbescheid v. 19.7.1989. Dort heißt es, das Objekt sei u. a. bedeutend für die Ortsgeschichte, da es „in geringem Maße, weitgehend nicht mehr ablesbar ein ortsbezogenes Zeugnis für die Auswirkungen der Herrschaft des Nationalsozialismus abgibt".

100 Auch dieses Verfahren wurde 1993 durch eine Bürgerinitiative angestoßen.

tungsinteresse mit der Eigenschaft des Tunnels als „Dokument nationalsozialistischer Gewaltherrschaft“ und „Tatort des nationalsozialistischen Terrorregimes“.[101] In einem späteren Gutachten[102] wurde der Tunnel als eine „wichtige Erinnerungsstätte“ für die „unmenschlichen Lebensbedingungen der Häftlinge“ charakterisiert.

3.2.3 Archäologische Relikte der NS-Zeit

Die Ämter für Bodendenkmalpflege der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben sich bereits in den 1970er Jahren – und damit früher als andere archäologische Fachbehörden in Deutschland – den untertägigen Relikten der NS-Zeit und des Zweiten Weltkriegs zugewandt und dabei Spuren abgegangener Zwangslager, Überreste befestigter Stellungen sowie einzelne Kriegsschauplätze, darunter auch Absturzstellen deutscher und alliierter Kampfflugzeuge, erfasst und als denkmalwert identifiziert.[103]

Vorbildcharakter hatte die flächendeckende Erfassung der Anlagen des Westwalls durch den Mitarbeiter des Rheinischen Landesmuseums Manfred Groß, die in den 1970er Jahren, also noch vor dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes, begonnen hatte.[104] Die Publikation der Ergebnisse in der vom Landschaftsverband Rheinland herausgegebenen Reihe „Archäologische Funde und Denkmäler des Rheinlandes“ im Jahre 1982 wurde mit den Worten des damaligen Landesarchäologen Christoph B. Rüger eingeleitet, der Westwall sei das „umfangreichste und beständigste Denkmal“ des Rheinlandes, mit dem sich die Öffentlichkeit „so oder so“ auseinandersetzen müsse.[105] Aufgrund der einmal begründeten Forschungstradition erfolgte die Überführung einzelner Westwallanlagen in kommunale Denkmallisten überwiegend auf Antrag des Rheinischen Amtes für Boden-

101 Stellungnahme des WAfD v. 2.8.1993.
102 Stellungnahme der LWL-DLBW v. 6.1.2015.
103 Vgl. Michael Baales/Manuel Zeiler, Zweiter Weltkrieg und „Drittes Reich“. Zur Entwicklung eines Arbeitsschwerpunkts der archäologischen Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen, in: Dimitrij Davydov (Hg.), Erinnerungskultur in der Verwaltungspraxis, Wiesbaden 2023, S. 209–224.
104 Vgl. Wolfgang Wegener, Die Erhaltungswürdigkeit des Westwalls aus Sicht der nordrhein-westfälischen Denkmalpflege, in: Ingo Eberle/Anja Reichert (Hg.), Der Westwall. Erhaltung, gesellschaftliche Akzeptanz und touristische Nutzung eines schweren Erbes für die Zukunft, Norderstedt 2006, S. 79–85, hier S. 79.
105 Christoph B. Rüger, Vorwort, in: Manfred Groß, Der Westwall zwischen Niederrhein und Schnee-Eifel, Köln 1982.

denkmalpflege,[106] allerdings keineswegs immer als Bodendenkmäler.[107] Obwohl es sich zumeist um Bundesliegenschaften handelte und die Zuständigkeit für ihre Unterschutzstellung nicht bei den Standortgemeinden, sondern bei den Regierungspräsidenten lag, verliefen die Verfahren in den 1980er Jahren eher schleppend.[108]

In Westfalen-Lippe markierten die von der Stadt Witten angeregten und vom Westfälischen Museum für Archäologie durchgeführten Ausgrabungen auf dem Gelände des früheren Außenlagers des KZ Buchenwald in Witten-Annen[109] in den Jahren 1990/91 den Beginn der sogenannten Lagerarchäologie in Deutschland.[110] Die in den 1990er Jahren noch verbreitete Ablehnung der baulichen Relikte der NS-Zeit als Gegenstand der Bodendenkmalpflege[111] belegt die langwierige Unterschutzstellung des Geländes des früheren Heerestanklagers in Herbram-Wald, die von der Unteren Denkmalbehörde erst zwölf Jahre nach Feststellung der Denkmaleigenschaft durch das Denkmalfachamt vollzogen wurde.[112]

106 Vgl. Wegener, Erhaltungswürdigkeit (wie Anm. 104), S. 80.

107 Zur Einordnung von Westwallbunkern als Boden- versus Baudenkmäler vgl. Jürgen Kunow, Wissenschaftliche Erfassung von ortsfesten Bodendenkmälern nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, in: Heinz Günter Horn u. a. (Hg.), Archäologie und Recht. Was ist ein Bodendenkmal?, Münster 1991, S. 47–56, hier S. 49. Im Regierungsbezirk Köln ist die Eintragung von Westwallbunkern gelegentlich als Bodendenkmal (Abl. R Köln 1992, S. 174), im Übrigen als Baudenkmal dokumentiert (Abl. R Köln 1994, S. 314 u. 322 f.; Abl. R Köln 1995, S. 68, 92 f., 114, 147, 154 u. 330 f.).

108 Vgl. Wolfgang Wegener, Westwallplanungen und -realisierungen, in: Karola Fings/Frank Möller (Hg.), Zukunftsprojekt Westwall. Wege zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Überresten der NS-Anlage, Bonn 2008, S. 77–86, hier S. 78. Eines der frühen Beispiele ist der Westwallbunker auf dem Burgberg in Hürtgenwald; Denkmalliste der Gemeinde Hürtgenwald, Eintragung v. 17.8.1983. Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln ist mit der Eintragung eines Westwallbunkers in Dahlem am 23.12.1986 erstmalig der Vollzug einer Unterschutzstellung dokumentiert (Abl. R Köln 1987, S. 219).

109 Vgl. Gabriele Isenberg, Zu den Ausgrabungen im Konzentrationslager Witten-Annen, in: Ausgrabungen und Funde 40 (1995), S. 33–37, hier S. 34. Das Lagergelände wurde 1992 als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Witten eingetragen.

110 Vgl. Claudia Theune, Archäologie an Tatorten des 20. Jahrhunderts (= Archäologie in Deutschland, Sonderheft 6), Darmstadt 2014, S. 12. Weitere archäologisch erforschte und als Bodendenkmäler eingetragene Lagerstandorte in Westfalen waren Stalag 326 VI K in Stukenbrock (2017) und KZ-Außenlager Porta/Barkhausen (2021).

111 Vgl. Baales/Zeiler, Zweiter Weltkrieg (wie Anm. 103), S. 214.

112 Denkmalliste der Gemeinde Lichtenau, Eintragung v. 30.7.2004. Näher dazu: Hans-Werner Peine/Sven Spiong, Das Heerestanklager in Herbram-Wald – ein Boden-

Nach der Jahrtausendwende gerieten Ereignisorte des Zweiten Weltkriegs sowohl im Rheinland als auch in Westfalen-Lippe verstärkt in den Fokus der amtlichen Bodendenkmalpflege, so z. B. die Schauplätze von Kampfhandlungen in der Eifel[113] und die Stätten von Endphaseverbrechen im Arnsberger Wald.[114] Die Denkmalwertbegründungen aus dieser Zeit heben im Zusammenhang mit dem Merkmal der geschichtlichen Bedeutung die Erinnerungs- und Mahnfunktion solcher Orte hervor. So heißt es beispielsweise in der Begründung der Eintragung des Hinrichtungsortes im Langenbachtal (Warstein):

> „Die ungeheuerlichen Verbrechen des nationalsozialistischen Gewalt- und Unrechtsregimes sind ein zentraler Gegenstand der Geschichte des 20. Jahrhunderts. An diese mahnend zu erinnern und eine Wiederholung zu verhindern, ist ein Kernbereich der Staatsraison der Bundesrepublik Deutschland."[115]

4. „Belastete" Objekte in der verwaltungsgerichtlichen Spruchpraxis

Die Unterschutzstellung von Bauten und Orten, die aufgrund ihrer Entstehungsumstände oder Nutzungsgeschichte als „historisch belastet" wahrgenommen werden, war in der Vergangenheit nicht nur Gegenstand verwaltungsinterner Diskurse, sondern stand immer wieder auch im Fokus verwaltungsgerichtlicher Streitverfahren.

4.1 Erinnerungsunwürdigkeit und „öffentliches Erhaltungsinteresse"

Dass an der Erhaltung von Objekten mit NS-Unrechtsgeschichte ein „öffentliches Interesse" besteht, haben nordrhein-westfälische Verwaltungsgerichte in der Vergangenheit wiederholt bestätigt. So hat das Verwaltungsgericht Minden anlässlich der Unterschutzstellung des Geländes des früheren Arbeitserziehungslagers

denkmal aus dem „Dritten Reich", in: Archäologie in Westfalen-Lippe 2016, S. 273–276, hier S. 274.

113 Vgl. Wolfgang Wegener, Archäologische Untersuchung eines Kriegsschauplatzes im Hürtgenwald, in: Archäologie im Rheinland 2019, S. 224–227, hier S. 225. Als Bodendenkmäler ausgewiesen wurden in der Gemeinde Hürtgenwald die Areale „Raffelsbrand" und „Amerikanische Feldstellung" (Abl. R Köln 2009, S. 158).

114 Vgl. hierzu: Marcus Weidner/Michael Baales/Manuel Zeiler, Zeitgeschichte und Archäologie der Moderne, in: Westfälische Forschungen 70 (2020), S. 297–310. Die Hinrichtungsstätte im Langenbachtal (Warstein) wurde als Bodendenkmal ausgewiesen; vgl. Denkmalliste der Stadt Warstein, Eintragung v. 20.6.2020.

115 Stadt Warstein, Eintragungsbescheid v. 22.6.2020.

(AEL) Lahde bei Petershagen deutlich gemacht, dass die Errichtung von Konzentrationslagern durch das NS-Regime ein Teil der deutschen Geschichte ist, „mit dem sich auch spätere Generationen auseinandersetzen müssen und der durch die Beseitigung von Zeugnissen aus dieser Zeit nicht verdrängt werden darf".[116] Diesen Gedanken griff das Oberverwaltungsgericht NRW in seinem Urteil zur (erweiterten) Unterschutzstellung der NS-Ordensburg Vogelsang auf: Bauwerke aus der Zeit des Nationalsozialismus hätten einen Aussagewert für das Leben der Menschen in der Epoche des sogenannten „Dritten Reichs" sowohl im Hinblick auf den Herrschaftsanspruch der damaligen Machthaber als auch im Hinblick auf die Stellung der NSDAP als Einheitspartei im Machtgefüge jener Zeit.[117] Gerade bei der Ordensburg in ihrer Funktion als Schulungsstätte künftigen Nachwuchses für die Führungsriege der Partei sei die ideologische Verbrämung vieler Bereiche des gesellschaftlichen Lebens besonders augenscheinlich.

Gegen das Vorliegen eines „öffentlichen Erhaltungsinteresses" ist jedoch gelegentlich eingewandt worden, die Unterschutzstellung führe (mittelbar) dazu, dass die Erinnerung an Personen wachgehalten werde, die es aufgrund ihrer Verstrickung in NS-Unrecht eher verdienten, vergessen zu werden. Diese Argumentation betrifft dabei nicht nur NS-Architektur im engeren Sinne, sondern auch Objekte, die vor 1933 oder nach 1945 entstanden sind. Den Versuch, den Denkmalwert einer 1915 errichteten Fabrikantenvilla in Krefeld unter anderem mit der späteren NSDAP-Mitgliedschaft des Architekten Friedrich August Breuhaus in Frage zu stellen, wies das mit dem Verfahren befasste Verwaltungsgericht Düsseldorf noch mit knappen Worten zurück.[118] Ausführlicher fiel die Befassung mit der NS-Verstrickung eines Architekten in einem 2021 ebenfalls vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf ausgetragenen Rechtsstreit um die Unterschutzstellung des Landhauses Schulz in Ratingen aus. Der Kläger wollte die Denkmalunwürdigkeit seines in den 1950er Jahren geplanten und errichteten Landhauses aus dem Umstand hergeleitet wissen, dass der Entwurfsverfasser, Emil Fahrenkamp, sich während der NS-Herrschaft mit den Machthabern arrangiert und Bauaufträge für die NSDAP übernommen hatte.[119] Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht. Es betonte, dass dem Denkmalrecht ethisch-moralische Wertungen bei der Auswahl schutzwürdiger Objekte fremd seien, sodass auch negativ konnotierte Objekte als Denkmäler infrage kämen. Es komme auf den Aussage- und Denk-

116 VG Minden, Urteil v. 10.3.2005 – 1 K 1000/04.
117 OVG Münster, Urteil v. 10.11.2020 – 10 A 1851/18, NRWE.
118 VG Düsseldorf, Beschluss v. 22.7.2010 – 11 L 805/10, NRWE.
119 U. A. für die bereits erwähnte „Hermann-Göring-Meisterschule für Malerei" in Kronenburg.

malwert eines Objekts im Kontext des historischen Geschehens an, nicht aber auf die ethischen oder moralischen Werte des Erbauers. Die Denkmaleigenschaft einer Sache sei folglich allein danach zu beurteilen, ob sie „einen Beitrag leisten kann zum Erinnern und/oder zum Verständnis der Zeit, in der sie erschaffen wurde".[120]

Die bislang ausführlichste Erörterung des Verhältnisses von individueller politischer Belastung zur Denkmaleigenschaft eines Gebäudes nahm das Verwaltungsgericht Arnsberg in einem Verfahren vor, das die Unterschutzstellung eines Wohn- und Atelierhauses in Siegen zum Gegenstand hatte. Den Denkmalwert dieses Bauwerks griff der Kläger mit dem Argument an, der Auftraggeber – der im Siegerland bekannte Künstler Hermann Kuhmichel – habe ab 1933 zahlreiche staatliche Aufträge für propagandistische Werke übernommen und sich auch im Übrigen als Befürworter des NS-Regimes hervorgetan. Angesichts dieses Verhaltens verbiete sich die Unterschutzstellung, denn eine solche Person könne nicht bedeutsam im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sein. Das Verwaltungsgericht stellte hingegen klar, dass eine Sache auch dann bedeutend für die Geschichte des Menschen oder für Städte und Siedlungen sein kann, wenn sie zu moralisch verwerflichen Zwecken oder von einem Unrechtsregime oder einer damit sympathisierenden oder von diesem Regime profitierenden Person geplant oder erbaut wurde. Der hier in Rede stehende Künstler habe zwar einzelne Aufträge für das NS-Regime ausgeführt, aber kein mit Arno Brecker vergleichbares, den Nationalsozialismus verherrlichendes Werk hinterlassen. Eine Untersuchung seiner Schaffensmotivation im „Dritten Reich" sei letztlich Historikern zu überlassen; im Rahmen eines Unterschutzstellungsverfahrens komme es auf diese Motivation nicht entscheidungserheblich an.[121]

4.2 Selektiver Denkmalschutz für NS-Zweckbauten?

An seine Grenzen stößt das vorherrschende Verständnis des „öffentlichen Erhaltungsinteresses" bei der Unterschutzstellung von reinen Zweckbauten aus der NS-Zeit, insbesondere bei Anlagen, die seriell nach einem Musterentwurf errichtet wurden, wie etwa Baracken, Luftschutzanlagen und Panzersperren.

Deutliche Vorbehalte gegen die Denkmalqualität von NS-Zweckbauten klingen in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aus dem Jahre 2006 an, die eigentlich nicht die Unterschutzstellung, sondern den denkmalgerechten Umgang mit einem bereits bestandskräftig in die Denkmalliste eingetragenen

120 VG Düsseldorf, Urteil v. 28.1.2021 – 28 K 823/18, NRWE.
121 VG Arnsberg, Urteil v. 13.11.2023 – 8 K 1186/22, EzD 2.1.2 Nr. 44.

Hochbunker in Mönchengladbach zum Gegenstand hatte.[122] Das Gericht führte aus, im Eintragungstext und der Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege werde „nahezu der Eindruck erweckt, es laufe zwingend den Zielen des Denkmalschutzes zuwider, wenn derartige in nationalsozialistischer Zeit errichtete Bauten für die Nachwelt nicht erhalten blieben". An der amtlichen Denkmalwertbegründung hatte das Gericht zum einen die (vermeintlich unreflektierte) Übernahme der NS-Terminologie bemängelt, zum anderen die fehlende Darlegung, weshalb ausgerechnet dieser Bunker und nicht auch andere Luftschutzbunker in Mönchengladbach unter Schutz gestellt worden waren.[123]

Demgegenüber ließ das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einem Urteil aus dem Jahre 2023 keine Zweifel daran, dass ein 1942 errichteter Tiefbunker in Düsseldorf zu Recht als Bodendenkmal eingetragen worden war.[124] Das Argument der Kläger, die mit der Unterschutzstellung intendierte „Erinnerung an das menschliche Leid der Zivilbevölkerung" könne nicht über den Umstand hinwegtäuschen, dass der Bunker ein Massenprodukt seiner Zeit sei, ließ das Gericht nicht gelten: Die Errichtung des Bunkers beruhe – trotz vorhandener Reglementierungen durch das seit 1935 geltende Luftschutzgesetz – auf einer individuellen Planung. In seiner Eigenschaft als „Zeitdokument für die Erfordernisse des menschlichen Überlebens in Zeiten des Zweiten Weltkrieges" sei der Bunker daher bedeutend für die Geschichte der Menschen.

Beide Entscheidungen lassen die Frage aufkommen, ob bei reinen Zweckbauten aus der NS-Zeit eine exemplarische Unterschutzstellung von einigen wenigen Beispielen eines jeden Bautypus dem öffentlichen Erinnerungsinteresse bereits genügen würde. Ein Ausschluss jeglicher seriell gefertigten Gegenstände aus dem Anwendungsbereich des Denkmalschutzes lässt sich indes weder aus der Struktur noch aus der Funktion des Denkmalbegriffs herleiten. Das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht hat zwar eine selektive Unterschutzstellung in Betracht gezogen, wenn denkmalbegründend „allein eine bestimmte Bauweise" ist, wie dies nach Auffassung des Gerichts bei freitragenden Spannbetonbrücken

122 VG Düsseldorf, Urteil v. 4.4.2006–9 K 3731/04, EzD 2.2.6.2 Nr. 49.

123 Bemerkenswert ist der Vorwurf des Gerichts, die Haltung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zu Luftschutzanlagen sei widersprüchlich, denn in einer Amtspublikation aus dem Jahre 1993 habe sich die Autorin zur Unterschutzstellung von Luftschutzbauten in Mönchengladbach „eher zurückhaltend" geäußert. Tatsächlich wird in dieser Publikation unmissverständlich für eine Unterschutzstellung plädiert; vgl. Ulrike Plate, Öffentlicher Luftschutzbau in Mönchengladbach, in: DiR 1993, S. 163–171, hier S. 169.

124 VG Düsseldorf, Urteil v. 10.2.2023–28 K 3743/22, juris.

im Autobahnbau der 1930er Jahre der Fall sein mag.[125] Es hat sie aber ausgeschlossen, wenn die Erhaltungswürdigkeit einer seriell hergestellten baulichen Anlage auf einer „individuellen, historisch aussagekräftigen Eigenart dieser Anlage beruht, die es in dieser oder einer ähnlichen Ausgestaltung an keiner anderen Stelle gibt".[126]

4.3 Ablesbarkeit des Verfolgungsgeschehens

Ein wiederkehrender Streitpunkt bei der Unterschutzstellung von NS-Tatorten ist schließlich die Wahrnehmbarkeit der Verfolgungsmaßnahmen, die an diesen Orten stattgefunden haben und an die sie die nachfolgenden Generationen erinnern sollen. Konkret geht es um die Diskrepanz zwischen den Vorgängen, die an der Substanz eines Objekts ablesbar,[127] und solchen, die lediglich gedanklich rekonstruierbar sind.

Das Problem der Ablesbarkeit des Verfolgungsgeschehens an der Substanz eines Denkmals hat das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht 2006 im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung des AEL Lahde als Bodendenkmal angesprochen. Das ehemalige Lagergelände – eine jeglicher aufstehender Bausubstanz beraubte Ackerfläche – sei eine archäologische Quelle, deren Auswertung neue und weitergehende Erkenntnisse zur Geschichte dieses Lagers bzw. derartiger Lager im Zweiten Weltkrieg vermittelt, die auf keinem anderen Weg gewonnen werden können. Dass die Lagerfläche in ihrem gegenwärtigen Zustand für einen Außenstehenden das Verfolgungsgeschehen in keiner Weise erfahrbar machte, störte das Gericht nicht. Es stellte vielmehr darauf ab, dass bei einer späteren archäologischen Erkundung des Geländes Erkenntnisse über Belegungsdichte, Unterbringungsbedingungen oder allgemeine Versorgung im Lager zu erwarten seien. Die Entscheidungsbegründung enthielt schließlich die bemerkenswerte Aussage, das Lagergelände könne auch „zukünftig – nach einer etwaig erfolgten Erforschung und Erkennung durch die Archäologie – als Anschauungsobjekt bei der Dokumentation der bedeutenden Vorgänge, die sich an diesem Ort ereignet haben, dienen".[128]

Ob dieses sehr weite Verständnis der Anschaulichkeit der historischen Aussage auch auf Baudenkmäler mit NS-Bezug übertragbar ist, hat in jüngerer Zeit

125 OVG Münster, Beschluss v. 9.1.2008 – 10 A 3666/06, juris.
126 OVG Münster, Urteil v. 10.11.2020 – 10 A 1851/18, NRWE.
127 Vgl. Hans H. Hanke, Orte des Holocaust in der Verwaltungspraxis der Denkmalfachbehörden in Nordrhein- Westfalen, in: Davydov, Erinnerungskultur (wie Anm. 103), S. 193–208, hier S. 205 f.
128 OVG Münster, Beschluss v. 31.8.2006 – 10 A 1504/05, EzD 2.3.2 Nr. 15.

zwei Verwaltungsgerichte beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Münster hatte 2022 über die Rechtmäßigkeit der Unterschutzstellung der straßenseitigen Fassade eines 1913 errichteten Wohnhauses in Dülmen, das 1939 zu einem „Ghetto-Haus" umfunktioniert worden war, zu entscheiden. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass das Gebäude ein authentischer historischer Ort ist, an dem sich die Funktionsweise des nationalsozialistischen Vernichtungsapparats erschließt. Für die Vermittlung der deutschen Geschichte an kommende Generationen bedürfe es solcher Orte, an denen sich die historischen Ereignisse heute noch ablesen bzw. erläutern lassen. Hier zeige sich insbesondere an der Lage inmitten der städtischen Gemeinschaft und der Gebäudekubatur mit der Unterbringung von rund dreißig Personen in der überbelegten Wohnung der menschenunwürdige Umgang des antisemitischen Regimes mit Juden. Der überlieferten Fassade komme Denkmalwert zu, da durch sie dokumentiert werde, dass die jüdische Bevölkerung ab 1939 in einem bestehenden und vor allem damals in jüdischem Besitz befindlichen Gebäude zusammengezogen wurde. Der Einwand des Klägers, es sei die Unterbringung nicht von dreißig, sondern nur von zehn Juden nachweisbar, hielt das Gericht für ebenso unzutreffend wie nebensächlich. Selbst wenn dort in der gesamten Zeit von 1939 bis 1941 „nur" zehn Personen aus unterschiedlichen Familien gegen ihren Willen gemeinsam untergebracht worden seien, könne anhand der Kubatur und Lage des Wohnhauses ihr Leben in beengten Verhältnissen und der unmenschliche Umgang der Nationalsozialisten mit der jüdischen Bevölkerung veranschaulicht werden. Es komme nicht nur auf den mathematisch zur Verfügung stehenden Raum an, sondern sei auch zu berücksichtigen, dass es sich um ein Einfamilienhaus handelte, das „nicht für die Unterbringung mehrerer Familien ausgestattet war und die dort lebenden Menschen aufgrund der nationalsozialistischen Gesetzgebung entrechtet und ausgegrenzt wurden".[129]

Gegenstand eines vor dem VG Minden geführten Verfahrens war die Unterschutzstellung eines Gebäudes in Büren, das 1943 als Lagerkrematorium des KZ Niederhagen entstanden war. Zentraler Streitpunkt war hier die Frage, ob dieser Bau, ungeachtet des Verlusts des Ofens, der bereits 1945 abgebaut und zur weiteren Verwendung (vermutlich nach Bergen-Belsen) abtransportiert worden war, und trotz weiterer Veränderungen wie der Niederlegung des Schornsteins[130] noch geeignet war, vom Häftlingssterben im Lager Zeugnis abzulegen. Das Gericht kam zum Ergebnis, dass das Gebäude auch in verändertem Zustand mit deutlich

129 VG Münster, Urteil v. 6.9.2022–2 K 1319/20, juris.

130 Vgl. Erik Beck, Das Lagerkrematorium im KZ Niederhagen. Neue Hinweise und Erkenntnisse, in: Kirsten John-Stucke (Hg.), Wewelsburg und das KZ Niederhagen. Gelände, Nachnutzung und Gedenken, Paderborn 2023, S. 198–209, hier S. 207 f.

reduzierter historischer Substanz das Geschehen im Lager („Vernichtung durch Arbeit") zu dokumentieren und als Erinnerungsobjekt für den Betrieb des Lagers zu dienen vermochte. Der Aussagewert des Gebäudes für das Leben des Menschen in der Spätphase des Nationalsozialismus – konkret: für die Organisation und den Betrieb von NS-Zwangslagern – war nach Einschätzung des Gerichts trotz baulicher Veränderungen am Gebäude selbst ablesbar, das aufgrund seines Standortes in räumlicher Nähe zur Wewelsburg und zur ehemaligen Lagerküche und unter Heranziehung von Informationen zum Grundriss des Lagers noch als ein Bestandteil desselben erkennbar war. Ein öffentliches Erhaltungs- und Nutzungsinteresse sah das Gericht darin begründet, dass das Gebäude „als Erinnerungsobjekt für den Betrieb des KZs Niederhagen dienen" kann.[131]

5. Fazit

In den viereinhalb Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes hat sich das Verständnis des gesetzlichen Denkmalbegriffs gewandelt – und damit auch die Antwort auf die Frage, wann ein öffentliches Erinnerungsinteresse in ein denkmalspezifisches Erhaltungsinteresse umschlägt.

Deutlich wird, dass die Bewertung von Objekten mit NS-Vergangenheit durch die Denkmalfachämter in den 1980er Jahren aus einer vorwiegend architekturhistorischen Perspektive erfolgte, während die erinnerungskulturelle Perspektive hauptsächlich von zivilgesellschaftlichen Akteuren und kommunalpolitischen Gremien vertreten wurde. Das anfangs geringe Interesse der institutionellen Denkmalpflege für authentische Orte des NS-Verfolgung war dabei weniger der Schwierigkeit geschuldet, diese Orte mit der herkömmlichen, positiven Konnotation von Denkmälern in der öffentlichen Wahrnehmung in Einklang zu bringen, sondern spiegelte vielmehr das damals vorherrschende (forschungszentrierte) Verständnis des Denkmalbegriffs wider. Die Einsicht, dass der Denkmalschutz nicht darauf beschränkt ist, Quellen für die Forschung zu erhalten, sondern auch eine Erinnerungsfunktion für die breite Öffentlichkeit erfüllen kann, und dass deshalb die Eignung eines Bauwerks als Ort des Erinnerns keine von der Feststellung des Denkmalwerts losgelöste kulturpolitische Frage sein muss, fand erst in den 1990er Jahren Eingang in die Behördenpraxis.

131 VG Minden, Urteil v. 12.5.2025–9 K 576/24, ZLVR 2025, S. 94–98.

Den mit denkmalrechtlichen Verfahren befassten Verwaltungsgerichten scheint die Vorstellung, bei der Unterschutzstellung von Relikten der NS-Zeit handele es sich von um einen besonders begründungsbedürftigen „Ausnahmesachverhalt“,[132] überwiegend fremd gewesen zu sein. Vielmehr orientierte sich die gerichtliche Kontrolle der Unterschutzstellungsentscheidungen an denselben Kriterien wie bei allen anderen Bau- und Bodendenkmälern – einschließlich der Anforderungen an die Begründung des „öffentlichen Erhaltungsinteresses“. Der Erinnerungswert von Bauten und Orten mit NS-Vergangenheit hat dabei im Verhältnis zu ihrem Zeugnis- bzw. Dokumentationswert jahrzehntelang eine eher untergeordnete Rolle gespielt. Erst in den Entscheidungen der letzten Jahre deutet sich in der Rechtsprechung ein Wandel im Verständnis des „öffentlichen Erhaltungsinteresses“ an: Dieses gilt dem Denkmal nunmehr auch in seiner Eigenschaft als öffentliches Erinnerungsobjekt und Ort der Geschichtsvermittlung.

132 So Deutscher Städtetag, Hinweise (wie Anm. 57).